



## Vorschriften

für die

Perwaltung und Bewirthschaftung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten.

Straßburg,

Straßburger Druckerei und Berlagsanstalt, vorm. R. Schulz u. Co. 1894.



Vorschriften

filr bie

# Verwaltung und Bewirthschaftung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten.



Für die Verwaltung und Bewirthschaftung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten gelten folgende Bestimmungen:

#### Beamte der Gemeinde-Forftverwaltung.

8. 1.

Die der Forstordnung unterstellten Gemeindewaldungen werden von Oberförstern unter Aufsicht der ihnen vorgesetzten Dienstbehörden und unter Mitwirfung der Gemeinden verwaltet und bewirthschaftet. Die Oberförster werden hierbei durch Forstschutzbeamte unterstützt. Denselben liegt insbesondere der Forsts, Fischereis und Jagdschutz ob.

Die Forstschußbeamten ber Gemeinden haben ihren Dienst nach den Vorschriften der für sie erlassenen Dienstinstruktion vom 10. Juni 1879 (Anlage I) sowie nach der Hauordnung für Gemeindewaldungen (Anlage II)

Die Zahl ber anzustellenden Forstschutbeamten bestimmt der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeinderaths, derselbe kann jedoch bestehende Stellen ohne Zustimmung des Bezirkspräsidenten nicht eingehen lassen. Die Anstellung der Forstschutzbeamten erfolgt durch den Bezirkspräsidenten. Derselbe setzt deren Dienstbezüge auf Borschlag des Gemeinderaths fest.

Der Forstschutz mehrerer Gemeindewaldungen kann einem gemeinschaftlichen Forstschutzbeamten übertragen werden. In welchem Berhältniß die einzelnen Gemeinden zu dessen Besoldung beizutragen haben, bestimmt der Bezirkspräsident nach Anhörung der Gemeinden.

Desgleichen kann der Schutz von Staatswalbungen und von Gemeindewaldungen einem Forstschutzbeamten bes Staates übertragen werden. Dies ist aber nur dann angängig, wenn die Gemeinden damit einverstanden sind und wenn über die von den Gemeinden und dem Staate zu zahlenden Besoldungsantheile eine Einigung erzielt wird.

In bringenden Fällen ist der Oberförster berechtigt, den Forstschutzbeamten vorläufig des Dienstes zu entheben; die Dienstentlassung kann der Bezirkspräsident verfügen, derselbe hat jedoch zuvor eine Aeußerung des Gemeinderaths einzuholen.

Die Erhebung aller aus dem Gemeindewalde herrührenden Einnahmen und die Leistung aller für den Gemeindewald erforderlich werdenden Zahlungen erfolgt auf Anweisung des Bürgermeisters nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung und der zur Sicherung der Kontrole durch den Kassentrolör gegebenen Vorschriften.

Stoften der Gemeinde-Forftverwaltung.

S. 2

Als Kosten der Forstverwaltung haben die Gemeinden an die Staatskasse einen alljährlich vom Bezirksprässbenten auf Grund von Nachweisungen, welche die Oberförster über die Jahres-Einnahmen aus dem Gemeinde-



Ist das vorgeschriebene Schlagquantum annähernd oder vollständig erfolgt und jedes Sortiment des Schlages vorschriftsmäßig aufgearbeitet, so wird die Aufnahme der Schlagergebnisse mittelst Nummerirung, Ausmessung und Eintragung der Hölzer in das Nummerbuch des Försters, durch diesen unter Zuziehung und Hülfeleistung des Holzhauermeisters und der erforderlichen vom Förster zu bestimmenden Zahl von Holzhauern, welche die Unternehmer ohne weitere Bergütung zu stellen haben, bewirkt.

Findet sich bei dieser Holzaufnahme eine größere Zahl von Stücken oder Holzstößen bezw. Holzhaufen vor, als diejenige, welche die Unternehmer als Resultat des Hiebes bezeichnet hatten, so ist der Oberförster besugt, die

Unternehmer in eine Ordnungsstrafe von 1 M. für jede zu wenig angegebene Einheit zu nehmen.

Die Abnahme des Schlages erfolgt durch den Oberförster oder den damit beauftragten Revierförster, Hegemeister oder Förster unter Zuziehung des Bürgermeisters bezw. des Vorstehers der Anstalt, in Gegenwart des Försters und des Unternehmers bezw. Holzhauermeisters. Alle dabei entdeckten Mängel müssen entweder sosort oder in einer vom Oberförster zu bestimmenden Frist durch die Unternehmer kostensrei beseitigt werden, und werden außerdem, wenn es grobe Vernachlässigungen sind, durch Ordnungsstrasen geahndet. Der Termin der Schlagsabnahme ist dem Bürgermeister dezw. Anstaltsvorsteher durch den Oberförster rechtzeitig mitzutheilen. Erscheint der Bürgermeister oder Anstaltsvorsteher nicht, so kann die Schlagabnahme auch ohne ihn stattsinden. Es steht ihm frei, auf Grund der Abzählungstabelle sich von dem Vorhandensein 2c. der in derselben verzeichneten Sortimente zu überzeugen.

#### E. Berlohnung.

§. 18.

Die durch das Verdingungsprotokoll festgestellten Werbungslohnsätze schließen alle und jede Vergütung für sämmtliche Arbeiten ein, welche von der Auszeichnung bis zur Abnahme des Schlages auszusühren sind, also insbesondere für das Fällen, Aufarbeiten, Nücken, Aufsehen auf die vom Förster anzuweisenden Stellen (§. 16), sowie für Reinigung der Schläge, Abhauen verdämmender Aeste bis zu 4 Meter Höhe in den Samens, Lichtsund Mittelwaldschlägen 2c., wie das in den vorhergehenden Paragraphen besonders bestimmt ist.

Während der Arbeit können die Unternehmer Abschlagszahlung im Ganzen bis zu 8 Zehntel der verdienten

Löhne erhalten.

Die Abschlagslohnzettel werden vom Förster aufgestellt und können erst nach Bestätigung durch den Oberförster vom Bürgermeister angewiesen und von der Gemeindekasse ausgezahlt werden, wobei etwaige Strafgelder

in Abzug zu bringen find.

Die Schlußzahlung erhält der Unternehmer auf den Schlußlohnzettel, welcher nach Abnahme des Schlages und nach Erfüllung aller dem Unternehmer obliegenden Berpflichtungen (§. 5) vom Oberförster festgestellt und dann vom Bürgermeister ober Anstaltsvorsteher zur Zahlung auf die Gemeinde 2c. Kasse angewiesen wird.

#### F. Schlußbestimmung.

§. 19.

Den Unternehmern und den Holzhauern ist es bei Bermeidung strafrechtlicher Berfolgung und sofortiger Entlassung unbedingt untersagt, irgend welche Autung im Walde selbst oder durch ihre Angehörigen sich anzueignen, welche ihnen nicht ausdrücklich erlaubt oder gegen vorherige Bezahlung bewilligt worden ist, und haftet der Unternehmer auch in dieser Hinsicht für seine Arbeiter.

Br: 725 725. Beilage (Formularien). zur Dienstes-Instruction für die k. k. Forstverwalter

der

Güter des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes.



K. k. Forstwirthschafts-Bezirk.

K. k. Forst-Cassa



### Voranschlag

über

# Maldgrenzberichtigung

und

Nachweisung der Kosten

pro 18\_\_\_

